

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/431

Massnahmen Coronavirus Bezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung / Einreichungsfrist Arztzeugnis

1. Ausgangslage

Zum Schutze vor einer zu raschen Verbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat am 13. März 2020 entschieden, den Unterricht an den Schulen auszusetzen und das Verbot von Veranstaltungen auszudehnen.

Das Departement des Innern hat nun beschlossen, diese Massnahme auf Kindertagesstätten, Horte und Spielgruppen auszuweiten, um den Schutz vor einer schnellen Ausbreitung zu verstärken. Kindertagesstätten und Horte haben damit den ordentlichen Betrieb ab Dienstag, den 17. März 2020 einzustellen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien).

2. Erwägungen

2.1 Bezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung

Nach § 114 Abs. 4 des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf bezahlten Urlaub für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Kindern, im Umfang der benötigten Zeit, jedoch höchstens 2 Tage pro Fall. Für die notwendige Betreuung bzw. die Organisation einer alternativen Betreuung des gesunden Kindes besteht keine explizite Regelung.

Mit der Verbreitung des Coronavirus und den daraus folgenden behördlichen Massnahmen liegen besondere Umstände vor, welche eine temporär grosszügigere Regelung rechtfertigen. Daher wird der bezahlte Urlaub für die notwendige Betreuung der im gleichen Haushalt lebenden Kinder auf bis zu 5 Tage erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind erkrankt ist oder nicht. Der bezahlte Urlaub kann tageweise oder am Stück bezogen werden.

2.2 Einreichungsfrist Arztzeugnis bei Krankheit

Nach § 173 Abs. 2 GAV ist spätestens 5 Kalendertage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis einzureichen.

Um das Gesundheitssystem in der aktuellen Situation nicht unnötig zu belasten, wird die Frist zur Einreichung eines Arztzeugnisses auf 10 Kalendertage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit verlängert.

2.3 Geltungsdauer

In Koordination mit den Anordnungen des Bundes bzw. des Departements des Innern, gelten diese Änderungen bis am 19. April 2020.

Diese temporären Regelungen zu Gunsten der Arbeitnehmenden, welche über die GAV-Bestimmungen hinausgehen, wurden der Arbeitnehmervertretung der Gesamtarbeitsvertragskommission mitgeteilt. Diese befürworteten dieses Vorgehen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Anspruch auf bezahlten Urlaub für die notwendige Betreuung des im gleichen Haushalt lebenden Kindes wird auf 5 Tage pro Fall erhöht.
- 3.2 Die Frist zur Einreichung eines Arztzeugnisses bei Arbeitsunfähigkeit wird auf 10 Kalendertage nach deren Eintritt verlängert.
- 3.3 Diese Änderung wird ab sofort in Kraft gesetzt und gilt bis am 19. April 2020.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)